



August 2024

---

# Repräsentative Vertretung der Regionen und Sprachverständigung in der Berufsentwicklung

## Merkblatt

---

### Ausgangslage

Da die berufliche Grundbildung in der Schweiz national geregelt ist, sollen die Bedürfnisse und Interessen aller Regionen berücksichtigt und die Beteiligung aller für die berufliche Grundbildung relevanten Regionen sichergestellt werden. Dies gilt auf allen Ebenen: sprich, innerhalb der Trägerschaft einer beruflichen Grundbildung, in den Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (Kommissionen B&Q) sowie in den von der Trägerschaft eingesetzten Arbeitsgruppen zur Berufsentwicklung. Durch ihre Beteiligung wird sichergestellt, dass die Besonderheiten für ein von allen relevanten Regionen getragenes Berufsbild einfließen und in den entsprechenden Regionen erfolgreich umgesetzt werden können.

Je nach beruflicher Grundbildung sind die Regionen unterschiedlich in den entsprechenden Gremien vertreten. Um eine hohe Qualität durch gegenseitiges Verständnis und Verständigung sicherzustellen, ist es daher von grosser Bedeutung, dass alle Beteiligten ein Bewusstsein für die regionalen Gegebenheiten, deren Gewichtung sowie der unterschiedlichen Sprachgegebenheiten haben. Zudem ist eine gute sprachliche Verständigung eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Diskussionen an Sitzungen und in den Arbeitsgruppen in hoher Qualität geführt und erfolgreich abgeschlossen werden können.

### Zielsetzung und Zielgruppe

Dieses Merkblatt zielt deshalb darauf ab, während des ganzen Berufsentwicklungsprozesses repräsentative Vertretungen seitens der Trägerschaften sicherzustellen sowie eine einheitliche Sprachverständigung zu schaffen. Es richtet sich an Trägerschaften einer beruflichen Grundbildung, die für die Zusammenstellung ihrer Organisation, ihrer Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität sowie Arbeitsgruppen der Berufsentwicklung verantwortlich sind. Zudem gilt es für die delegierenden Organisationen wie das SBF, die SBBK und die Table Ronde Berufsbildender Schulen. Sie alle leisten ihren Beitrag dazu, die in diesem Merkblatt festgehaltenen Grundsätze einzuhalten.

### Grundsätze für die Verteilung der regionalen Vertretungen

Basierend auf der Ausgangslage und Zielsetzung haben sich die Verbundpartner auf folgende Grundsätze geeinigt. Sie sind sich jedoch auch bewusst, dass die Grundsätze für einige berufliche Grundbildungen nur bedingt gelten, da diese aufgrund ihrer Besonderheit nicht in allen Regionen angeboten werden.

- Die Trägerschaft einer beruflichen Grundbildung ist so zusammengesetzt, dass alle relevanten Regionen vertreten sind.
- Falls für eine berufliche Grundbildung keine nationale Trägerschaft konstituiert ist, wird die Trägerschaft durch regionale Verbände sichergestellt. Das SBF achtet darauf, keine beruflichen Grundbildungen zu erlassen, wenn die Vertretungen der relevanten Regionen sowie Sprachregionen nicht gewährleistet ist.

- Bei der Konstituierung ihrer Kommissionen B&Q stellt die Trägerschaft sicher, dass ihre Mitglieder repräsentativ vertreten sind, regional sowie sprachregional.
- Bei der Konstituierung ihrer Arbeitsgruppen für die Berufsentwicklung setzt sich die Trägerschaft dafür ein, dass ihre Mitglieder regional repräsentativ vertreten sind, mitwirken und sich einbringen können.
- Die Vertretung der Kantone in den Kommissionen B&Q ist über die bildungssachverständigen Personen gegeben. Diese Personen vertreten die Anliegen der SBBK, also aller Kantone und berücksichtigen deren Bedürfnisse und Spezialitäten.
- Die Vertretungen der Berufsfachschulen in den Kommissionen B&Q bringen die Anliegen aller Regionen und Standorte ein.

### **Grundsätze für die Sprachverständigung**

- Die Vertreterinnen und Vertreter einer Trägerschaft im Vorstand verstehen eine zweite Landessprache passiv, idealerweise auch aktiv und können den Diskussionen folgen.
- Die Geschäftsführung einer Trägerschaft oder das Sekretariat verfügt über sprachliche Kompetenzen und die Sensibilität dafür, dass die Kommunikation seitens Trägerschaft und die Unterlagen auch in einer zweiten Landessprache vorliegen müssen. Sie setzen bei Bedarf Massnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren um und organisieren, wenn möglich und sinnvoll, Hybrid- oder Online-Sitzungen, um grosse Distanzen zwischen den Teilnehmenden zu überbrücken.
- Die Vertreterinnen und Vertreter der Trägerschaft in ihren Kommissionen B&Q und in den Arbeitsgruppen der Berufsentwicklung verstehen eine zweite Landessprache passiv, idealerweise auch aktiv und können den Diskussionen folgen.
- Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in den Kommissionen B&Q beherrschen eine zweite Landessprache aktiv.
- Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone in den Kommissionen B&Q verstehen eine zweite Landessprache passiv, idealerweise auch aktiv und können den Diskussionen folgen.
- Die Vertreterinnen und Vertreter der Berufsfachschulen verstehen eine zweite Landessprache passiv, idealerweise auch aktiv und können den Diskussionen folgen.

Falls die Grundsätze innerhalb einer Trägerschaft, in Kommissionen B&Q oder in Arbeitsgruppen der Berufsentwicklung nicht eingehalten werden und dadurch Verständigungsprobleme auftreten, ergreift die Trägerschaft Massnahmen, um die Verständigung zu gewährleisten. Die Möglichkeiten hierfür sind vielfältig:

- Simultanübersetzung mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers
- Simultanübersetzung mit Hilfe künstlicher Intelligenz (z. B. [www.kudoway.com](http://www.kudoway.com) oder Teams)
- Übersetzung von Texten durch künstliche Intelligenz (z. B. [www.deepl.com](http://www.deepl.com))

Wenn für die Trägerschaft aufgrund mangelnder Sprachkompetenzen der Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes, der Kantone oder der Berufsfachschulen Kosten entstehen, übernehmen die delegierenden Organisationen diese Kosten oder delegieren andere Personen mit den nötigen Sprachkompetenzen.

### **Finanzielle Unterstützung durch den Bund**

Im Rahmen der Pauschalen für den Berufsentwicklungsprozess werden seit 2024 die Aufwände für die Sicherstellung der Sprachverständigung und Übersetzungsarbeiten gemäss Art. 6 und Art. 55 des Berufsbildungsgesetzes berücksichtigt.

Sollte sich im Berufsentwicklungsprozess zeigen, dass in begründeten Fällen ein erhöhter Aufwand für Übersetzungsarbeiten entsteht, kann die Trägerschaft beim SBFJ ausnahmsweise ein individuelles Gesuch stellen.